

Kindergeld, Kinderfreibetrag, Grundfreibetrag: Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf zur Anhebung

Mit dem vom Bundeskabinett am 25.03.2015 beschlossenen Gesetzentwurf soll in den Jahren 2015 und 2016 der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer, der Kinderfreibetrag sowie das Kindergeld angehoben werden.

Hintergrund

Die Bundesregierung ist verpflichtet, alle 2 Jahre einen Existenzminimumbericht vorzulegen. Der letzte, am 30.01.2015 vorgelegte Bericht (10. Ausgabe) kam zu dem Ergebnis, dass in den Veranlagungsjahren 2015 und 2016 sowohl beim Grundfreibetrag als auch beim Kinderfreibetrag Erhöhungsbedarf besteht.

Regierungsentwurf

Mit dem vom Bundeskabinett am 25.03.2015 verabschiedeten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags soll die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt werden. Darüber hinaus sollen Kindergeld und Kinderzuschlag angehoben werden.

Die geplanten Änderungen:

Alle Angaben in Euro	2014	geplant 2015	geplant 2016
Grundfreibetrag	8.354	8.472	8.652
Kinderfreibetrag ledig/verheiratet	2.184/4.368	2.256/4.512	2.304/4.608
Kindergeld (1.-2./3./4. u. mehr Kinder)	184/190/215	188/194/219	190/196/221
Kinderzuschlag	140	140	160 (ab 01.07.)

Die für 2015 geplante Änderung des Kindergeldes soll rückwirkend für das gesamte Jahr 2015 gelten. Die Änderungen bei der Einkommensteuer (Kinderfreibetrag/Grundfreibetrag) sollen für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden sein. Die Umsetzung im Lohnsteuerabzug soll für Arbeitgeber erst nach der Bekanntgabe der geänderten Programmablaufpläne verpflichtend sein. Der Arbeitgeber soll jedoch verpflichtet sein, den bis dahin im Jahr 2015 vorgenommenen Lohnsteuerabzug entsprechend zu korrigieren. Ausnahmen für die Korrektur soll es z.B. für Fälle geben, bei denen der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keinen Lohn mehr bezieht, der Arbeitnehmer ausgeschieden ist oder die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt wurde.

Anmerkung

Der Einkommensteuertarif wird bis auf die Anhebung des Grundfreibetrages nicht weiter verändert. Somit wird als Folge der Tarifverlauf in der ersten Progressionszone „steiler“. Die Grenzsteuerbelastung in dieser Zone steigt, was gerade bei unteren Einkommen negative Arbeitsanreizwirkungen haben dürfte.

Fundstellen

Bundesregierung, Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags, [BR-Drs. 122/15](#)

Bundesregierung, Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2016 (10. Existenzminimumbericht), [BT-Drs. 18/3893](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.